



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte



@fragdenstaat.de

Straßburg, den 17.06.2020

Verbundene Beschwerden Nr. 985/2020/EWM und 986/2020/EWM

Sehr 

Sie haben am 4. Juni 2020 bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Behandlung Ihres Antrags auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten vom 16. Mai 2019 durch den Europäischen Auswärtigen Dienst. Sie beantragten Zugang zu einem Schreiben von Bediensteten der US-Regierung an Frau Mogherini bezüglich der EU-Pläne für einen Verteidigungsfonds, sowie die Antwort von Pedro Serrano und Timo Pesonen an die US-Regierung. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde aus den nachstehend genannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann.

Die Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Bearbeitung von Beschwerden ist in einer Reihe von Bestimmungen geregelt.¹ Eine dieser Bestimmungen² besagt, dass sich der Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben muss, bevor er sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte wendet. Damit hat das betreffende EU-Organ die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte hinzugezogen werden muss.

Bei Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist das Verfahren, das befolgt werden muss, bevor eine Beschwerde an die Bürgerbeauftragten gerichtet werden kann, gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001³) die Einreichung eines so genannten "**Zweit-antrags**" und das Abwarten der Antwort⁴. Verweigert das Organ daraufhin den Zugang vollständig oder teilweise, so kann der Antragsteller Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

¹ Diese sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegt.

² Siehe Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=DE>

⁴ Siehe Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung 1049/2001: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=DE>



Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist⁵ keine Antwort auf den Zweitantrag, kann dies als implizite Ablehnung des Antrags behandelt werden. Die Bürgerbeauftragte kann dann alle Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten prüfen.

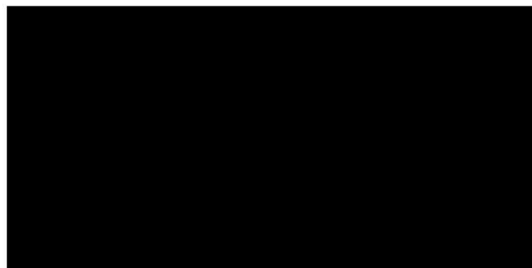
Aus den bei uns eingereichten Informationen⁶ geht hervor, dass Sie noch keinen gültigen Zweitantrag an den Europäischen Auswärtigen Dienst gesandt haben. Leider bedeutet dies, dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann⁷. Dass dieser Verfahrensschritt erforderlich ist, mag formalistisch anmuten, aber die Bürgerbeauftragte kann sich nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen.

Ich schlage vor, dass Sie nun, wie oben erläutert, einen Zweitantrag an den Europäischen Auswärtigen Dienst stellen. Falls dieser nicht innerhalb der gesetzlichen Frist antwortet, oder falls Sie mit seiner Antwort nicht zufrieden sind, können Sie eine neue Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einreichen. Diese Auskunft erfolgt ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten einer neuen Beschwerde.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie die Bearbeiterin Ihres Falles, [REDACTED] unter folgender Telefonnummer anrufen: [REDACTED]

Wir danken Ihnen, dass Sie sich mit der Europäischen Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen,



Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte

⁵ Siehe Artikel 8 der Verordnung 1049/2001.

⁶ <https://fragdenstaat.de/a/143079/> [REDACTED]

⁷ Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707>